

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. Kayserliches Rescript an dero Gesandschafft in hac causa.

urn:nbn:de:hbz:466:1-51459

1640. und Exauctoration allerfeits feine wurckliche Beruhigung gonne und verfchaffe, 1649. massen Ihr Euch genugsam zu entsinnen, daß Wir eben der Ursachen halben lieber Nov. der Entraumung Unsers Erd-Königreichs Böheim auf eine zeitlang noch entrahten, als durch particular- und præliminar-Execution die Universal-Evacuation und murcfliche durchgehende Erleichterung famtlicher Chur . Fürsten und Stande in einige Berlangerung gerahren laffen wollen. Wir verfeben Uns auch ganglich, es werden beide Eronen wegen eines Plages (beffen Reftitution Sie Und Euch felbft auf eine Beit impoffibilitirt haben, und jumahlen berentwegen nicht befugt fern, weder Uniere noch Eurer Principalen Canbe ju bedrucken) Die Execution bes Friedens langer nicht aufziehen, vielmehr Konigliche Sand und Giegel in Acht nehmen, und mas Ihrer Geits fo theuer veriprochen, auch in ihrer Macht und Sand ju præftiren ift getreulich halten, und ins Werck fiellen.

Daß Ihr fonft ben Befchluß Eures Schreibens erwehnet, Bir wollten Unfere Ranferliche Gefandren zu ber noch übrigen Puncten ichleuniger Abhelffung mit genungfamer Inftruction und Bollmacht bergeftalt gnabigit verfeben, bamitohne vergügliches Hinterbringen alles adjouftiret, und jum endlichen Schluß gebracht merben moge; tonnen Bir Guch hiemit Darum ohnangefügt nicht laffen, daß vorbemeld, ter Unferer Befandten Plenipotenz auf ben Friedens : Schluß felbit gerichtet und gegrundet ift, welchen Wir und Gie von Unfertwegen allerdinge nachtommen follen und werben; baferne nun die Eronen fo wohl als auch Ihr in Ramen Gurer Principalen bemfelben ebener Gestalt nachtommen, und barwider nichts neues prætendiren noch suchen werdet; so wird es einziges Sin- und Berichiefen nicht von noh-ten, sondern alles ohne Bergogerung also gleich abgehandelt und geschloffen konnen fenn; Beziehen Uns im übrigen auf dasjenige, mas Ihr Dinfalls weiter von Unferen Gefandten vernehmen werder; Wollten Bir Euch in Antwort nicht bergen, und fennd Euch mit Kapferlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in Unferer Stadt Wien den 13. Novembris 1649. Unferer Reiche bes Romifchen im 13. des hungarischen im 24. und des Boheimischen im 22.

FERDINAND.

Vt. Ferdinand Graf Rurg

Un des Beiligen Romischen Reichs Chur Fürften und Stande Befandtichafften.

> Ad MandarumSacræCæfareæ Majestatis proprium

> > Wilhelm Schroter,

N. II.

Ranferliches Releript an Dero Gefandichafft Ehrenbreitstein und Bennfeld betreffend.

Ferdinand ber Dritterc.

Aus Unferm unter heutigem dato an Euch abgegangenen Antwort. Schreiben auf Euere Relationes vom 8. 11. und 13. Diefes, habet 3hr mit mehrem ju vernehmen, Jiii 3 mas

Rurnbergifcher Friedens-Executions-Bandlungen 622

1649. was Geftalt Wir es wegen ber Beftung Chrenbreitstein, wie auch wegen Benfelben 1640. ben Unferer vorigen Refolucion verbleiben laffen, Wir werden auch in Diefer Unfer Negativa befto mehrere bestarchet, indem aus biefen Guern Relationibus abermahl gnugfam abzunehmen, bag wann wir gleich bas Chrenbreitsteinische fequeltrum raeificiret hatten, ober noch ratificiren thaten , daß es boch die allgemeine Friedens-Execution in puncto Exauctorationis & Evacuationis im geringften nicht beforbert hatte ober nicht beforbern wurde, jumahlen ber Erstein, Euch, laut Guers Protocolli vom sten dico, ja flar ind Gefichte gefaget, und folgende wiederholet , bag Die Schweden nicht einen Mann abbancken noch auch einigen Plat evacuiren wirden, es fenen Dann Die Restituendi ex Capite Amnistiæ & Gravaminum contentiret daßalfo bas Berd nichtander Chrenbreitsteinischen Sequestration, fonbern an diefer prætendirten Restitution hafften thut, nachdem 3hr aber auch baben bermelbet, und für das allerbeschwerlichste anziehet, daß auf die abgeschlagene Sequestration bende die Frangofen und Schweden ben manniglich wurden bafur angefehen fenn wollen, als wenn Sie billich Urfach hatten mit Ihren Waffen im Reich ftehen jub leiben, und alfo den Unglimpff auf Ilns ju breben ba Gie bod) Euerm felbft eigenem Bericht nach niemabln im Ginn gehabt, wann Ihnen ichon alles, was Gie bishero auf bie Bahnge bracht, ware gewilliget worben, aus bem Reich zugehen; Alfo haben Wireine Nothdurfft ju fenn erachtet, über die borige dagegen eingewandte rationes und motiven, Euch auch nachfolgende an die Sand ju geben, Damit 3hr Euch beren wieder folde Ginwürffe nach Erheischung ber Gelegenheit und Rothburfft bedienen moget,

Erfflich, bag bemjenigen ber fich feines Rechtens haltet, und wieder ben gemache ten Friedens Schluß Ihm nichts will aufdringen laffen, teine mora Pacis jugemeffen, auch babero fein Unglimpff jugezogen werben fan.

Sirs Ander, daß biebero um Glimpffe willen, Wir fo woll als die Stanbe biel bewilliget und nachgegeben, fo Bir und Gie nicht fculbig geweft, und bennoch wenig oder nichts dadurch erhalten, sondern die gemeine Friedens. Execution nur defto schwe-

Drittens, daß einmahl sicherer und beffer fen, fich feines Rechtens und gewiß fen Unter Pfands zu halten und zu gebrauchen, ale beffelbigen um gemiffen Glimpfis oder Unglimpffe willen zu begeben. Wollen doch die Stadte Beilbrun nicht dahinden laffen, ungeachtet es die Frangosen nochnicht in Sandenhaben, und damit content ju sein sich langst erklaret, noch dennoch wird Ihnen dadurch fein Unglimpffinge messen.

Bierdtens, bag Bir an Unferm Orte bishero basjenige gethan haben, und noch zu thun erbietig fenn, was Une, bem Friedens . Schluß und arctiori modo exequendi nach, wie auch nach bem Præliminar-Recell, zu thun gebuhret und obgelegen, und tan man Und auch Unferer Erb, Ronig-Reiche und Lander halber nicht befchuldigen, daß Wir einigen Restituendum, wo berfelbe fich hiezu hat aus bem Frieden Ochluß legit miren tonnen, und bas Factum richtig und gewiß gewesen, abgewiesen hatten, maffen beffen bie Exempla mit ben Schonaochifchen, Sibig, Dietrichftein, und andern gemeffenen Berordnungen weifen.

Bum Funfften, baes noch um ehliche Restituendos in Unfern Erb Canben ju thun mare, muffen fich Diefelbe ja ben Und hiezu anmelben, und vor allen Dingen recht qualificiren, tonnen auch nichts mehr, als was der Friedens-Schluß benfelben giebt, von Uns begehren.

Esmare über biefes furd Sechfte, wieder alle Bernunfft und Billigkeit, ja wieder aller Bolcker Recht, und wieder die im Frieden Schluß gestiffiete Freund-und 1649 Nov. Nachbarschafft, daß nach dem Wir zumahl den Eronen und Ihren Allierten zu Auffhebung alles weitern Kriegs und Biut Vergiessens, auch zu Verhürung mehrern Land und Leuten so reiche Satiskaction gegeben, das Reich auch der Eronen Schweden zu Bezahlung Ihrer Miliciæschon über 3. Millionen Athlic baar und also mehr als Ihnen sonst in Krafft des Friedens-Schlusses zu bezahlen obzelegen geweit, gut gemachet, danebenst Ihre Soldatescazu Roß und Fuß num über Jahr und Tag, mut unüberwindlichem Schaden und Nachtheil aufgehalten, und noch dato unterhalten thut, daß Sie um estlicher weniger restrutendorum willen, wenn gleich einige noch übrig wären, Uns und Chur-Kürsten und Stände des Reichs, mit Ihren Idseren länger preßen und beschweren wolten, denn es keine Proportion hätte und eben soviel wäre, als wann man Uns und das Reich sind specie Pacis, mehr als durch den Krieg geschehen können, zu verberben suchen thäte.

Jum Siebenden, so hat die Eron Frankreich keinen einigen Prærext gehabt, nach dem racificieten Friedens. Schluß, mut Ihren Boltkern länger auf des Neuchs Boden, an den Orten, die Ihr nicht zu Ihrer Satiskaltion und Sieberheit gesassen würden, zu verbleiben, und derenselben schweren Unterhalt ben den getreuen Ständen, und Unsern Desterreichischen Borländern auszupressen, noch dennoch bleiben Sie über Jahr und Tag darin liegen, und erzwingen eben dassenige zu Ihrem Unterhalt und Bortheil mit Bewalt, was Sie im offenen Krieg attentiret, und restituiren michtaltein ex capite Amnistia keinen, sondern wenn Sie gleich einen oder andern zum Schein sammt Sie denselben Uns würcklich restituiren lassen wosten, oder es mit holcher Restitution auf recht und redlich gemennet wäre, einsige Ordonans au Ihre Commendanten ertheilen, so werden doch solche hinterrücklich contramanduret, wie das Exempel erst neulich mit des Vautorte Ordonans wegen des Amts Marckschein um Stisse Straßburg vermög einer Unsers General-Lieutenants Beplage sub Num. 4. in der Relation vom 30. Octobr. mut sich bringt.

Bum Uchten; ber einige Prætext für gemeldte Eron ist Francenthal, daß selbiges noch nicht restituiret, daß aber solches noch nicht geschehen, senn die Frangosen am allermeist baran Ursach, weil Sie den Konig von Hispanien sammt dem Burgund schen Erans, wiesder alle Reichs. Sahungen und compactata, auch wieder der gemeinen Stande unterschiedliche Conclusa, im Frieden gar nicht lepden wollen, sondern davon ausgeschlossen ohnerachtet die Eron Schweden selbigen, in Ihrigen, ohne einiges Bedencken, billig eingenommen.

Fire neundte, wenn gleich Franckenthal in Unsern eigenen handen gewesen ware, so waren Wir doch nicht schuldig gewest, solches Chur Pfalh Durchlaucht oder jemand anders von Ihrentwegen abzutreten, ehe und zuvor Dieselbe den Frieden recht ratissiciret, und auf die Obere Pfalh gebührlich renunciiret, auch Uns schnidige Pflicht geleistet, oder doch nochmals zu leisten gnugsame Bersicherung gerhan, auch ehender die andern vesten Plah, darunter Franckenthal zusorderst nicht gehörig ist, (wenn man sich dessen Gehuffurst. Durcht. erst neulich solchen Frieden-Schus gratiert, nun ist ja offendar, das Seine Chursurst. Durcht. erst neulich solchen Frieden-Schus gratiert, und auf die dere Pfalh Berzicht gethan, man hat auch allererst darüber mit Ihro neue Handlung pflegen müssen, und siehen dieselbe mit gebührender Lehensuchung und Hubigung noch des zursick, nichts desso minder sit besagtes Pfalh-Graffen Chursurstliche Durcht. in all dasjenige, was in Unsern Handen gewesen, restituiret, dahero auch die Franhosen desso weniger sich wegen Franckenthal an andern Orten zu erhalten, und das Reich zu pfänden, Fug und Ursach haben.

Bum Zehenden, wann wegen Franckenthal die Eron Franckeich entweber an Uns ober aber an Spanien in Krafft des Frieden Schlußes mit Necht etwas zu suschen, welches doch nicht weiter, als der Frieden Schluß vermag, und in Unserm jungsten Schreiben an die Standenthalten, verstanden werden kan, so haben weder Wir noch das Neich auf solche Weise, wie bishero geschehen, darum zu leyden, und ist die

1649.

624 Nurnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

1649. Nov. Borenthaltung ber gebührenden Plate, und die Coneinuirung Ihrer schweren Ginquartirung und Kriege-Pressuren tein licitum remedium daßelbige zu vindiciren, sondern der Frieden-Schluß zeiget andere gutliche und rechtmäßige Media, so aufm Nothfall zu gebrauchen. Sift auch bis annoch ben den gesammten Ständen einhelig befunden worden, daß der Casus noch nicht kommen, daß man wieder Spanien desbalben, zumahl selbiger Konig, weder durch die Stände ingesammt, noch Chur Pfalk Durchl. absonderlich darum gebührlich ersuchet worden, also gleich die Wassen brauchen musen.

1649.

Nichts besto weniger so haben wir furd Eilffte, auf ber getreuen Stånde bewegliches Ersuchen, Uns auf bewuste Temperamenta so woll für die Eronen, als für Ehur Pfalg aus lauter Gutwilligkeit selbst eingelassen, und gar aus Unsern eigenen Erb Ländern, einen gleichmäßigen vesten Platz so lang zurück lassen wollen, bis daß Frankfenthal restituiret, also daß ja die Eronen sonderlich Frankfreich wegen Frankfenthal keinen einigen Prætext mehr übrighaben, das Reich mit Ihren Wolckern langerzu beschweren, weniger von Uns einen solchen Platz, der Uns zu Unserer Sichetheit in Krafft des Frieden-Schlusses zu verwahren oblieget, mit Jugund Billigkeit zu prætendiren, und wenn wir solchen nicht sogleich abtreten, oder in sequestrum geben wollen, Uns darüber einigen Unglimps zuzumessen.

Fürs zwölffte, die Eron Schweben hat nach vermöge des getroffenen Friedens, sonderlich aber des Interims-Recess, einigen bestern prætext zu Hinterhalt und Ausschiedung der Exauctoration und Evacuation, wie auch zu Absorberung Ihrer Verpflegung die Ihr die verspröchene Satisfaction Gelder pro militia in primo termino dezahlet und gut gemachet wären, fürzuschüssen sich destissen, und wann derselbe Ihr gleich stracks im Ansang von den Ständen wäre recht benommen worden, wären Sie unwiedersprechlich schuldig gewest, nach Ausweisung des Buchstadens, alsodald ohne längern Aussenhalt und pari passu abzudancken und zu evacuiren: Jektgemels dere Satisfaction-Gelder sennd nun die anhero, und unter den noch währenden Execution-Tractaten, nicht allein pro primo Termino, sondern auch theils prosecundo & tertio erleget, und wegen des Hinterstands gnugsame und mehrere Versicherung als der Frieden-Schluß ersordert, gut gemachet, noch dennoch wollen Sie micht weichen;

Drengebende, berjenige Behelff, beffen Siefich ju Ihrer Entschuldigung ex capite Amnestiæ & Gravaminum noch über vorigen gebrauchen, mochte noch him geben, wenn etwa bie Stabte Augfpurg, Memmingen, Landau, und andere Stande und Unterthanen, welche in bem Frieden Schluß ausbrucklich benennet find, oder in ben allgemeinen Regulis notorie begriffen, noch nicht restituiret maren, ober auch Chur-Pfalt, præftitis præftandis, nochgar nichte von feinen Landen wieder befome men hatte, aber fo find fie allefammt bis auf bas einige Francfenthal reftituiret, ohnges achtet Die meifte Plage noch jur Universal-Evacuation als Bestungen gehorig find gewefen, und was noch fur Restituendi angegeben werden, die fenn entweder im Fries ben-Schlußgang nicht fundiret; ober find in facto freitig, und noch nicht gnugsam liquidiret, ober auch schon ben ben Friedens : Tractaten abgewiesen, wie konnen bann die Schweben bas liquidum Exauctorationis & Evacuationis faciendæ, cum illiquidis Exceptionibus noch langer fpetren, beworab bieweil in bem Præliminar-Receff ausbrucklich verglichen, daß alle folche Cafus, von den Deputatis Statuum examiniret, bie liquidi in biebren Terminos Evacuationis & Exauctorationis eingetheilet und in benfelben exequiret , Die illiquidi aber allererft hernach poft debiram Exauctorationem & Evacuationem factam, innerhalb bregen Monaten gleichfalls erortert werben follten;

Es begehren also die Schweden durch diese Exceptiones viel ein mehrere, ale fie aufferlich zeigen, und wenn Sie nichts mehrere fürzuwenden haben, werden Sie endlischen

1640. chen die Schulb auf die Franhofen werffen, wie mehrmals gefchehen, und alebenn 1649. vorwenden, Sie konnen Ihre Alliirte nicht verlaffen, noch ehender als biefelbe aus-ziehen, die hinwieder mit den Schweden fich entschuldigen, und also per gyrum ihred Gefallens einander die Karten mifchen, inmittelft Die Zeit gewinnen, und alsdann wann Das Reich gang und zumahlen durch die continuirende Einquartierung vollends er-Schopffet und enerviret fenn wird, mit Ihrer endlichen Intention gu beffen ganglicher Unterdruckung heraus brechen;

Hus welchem allen bann abermahl erfcheinet, baff man Uns ben Unglimpffund Bergug bes allgemeinen Friedens gar nicht, von wegen bes bermegerten Sequestri, noch auch ber Restituendorum ex Capite Amnistia & Gravaminum, sondern als lein ben benben Eronen und Ihren Dependenten, wegen Ihrer augenscheinlichen tergiversation benjumeffen.

So Bir Euch gu bem Enbenicht bergen wollen, bamit wenn alfo bie Eronen fo woll als die Stande, Une die Ortseinfigen Bergug bengumeffen unterfteben wol ten, 3fr Euch Diefer und anderer biegu bienenber rationum obverftandener maffen gebrauchen moget, und 2Bir verbleiben Euch mit Rapjerlichen Gnaben woll gewogen, Bien ben 20, Novembr. Anno 1649.

N. III.

Schreiben von Ranferlicher Majeftat an Chur : Bapern, Die Ehrenbreitfteinische Sequestration betreffend.

FERDINAND der Dritte, x.

N. III. breicfteinische tion betrefs

Sochgebohrner Lieber Oheim und Fürst. Wir fegen auffer allem Zweiffel, es Immort bes werbe Deiner Liebben allbereit eingeschicket fenn, was an Und ber Chur-Fürzien und Stande ju Murnberg anmefende Befandten megen bes bon Ihnen ju Beforderung Um Bapern bes Friedens Execution vor gut angesehenen Ehrenbreitsteinischen Sequestri un tern datis 24. Sept. 4. Octobr. und 1. dig Monathe Novembris in Unterthania feit gelangen laffen.

Bie Wir nun Unfere Orte einmahl nicht befinden konnen, bag burch big borgefchlagene expediens bem gangen Haupt-Werd, nemlich der Universal-Evacuation und Exauctoration, geholffen fenn werde: Alfo haben Wir eine unumgangliche Mothdurfft zu fenn erachtet, vorbesagten ber Chur Fürsten und Stande Gefandten ber Lange nach zu repræfentiren, aus was für erheblichen Ursachen Wir biefes Sequestrum für fein zulängliches Mittel, aus gegenwärtigem bedrängten Zustandezu eluctiren, erachten tonnen; Allermaffen Deine Liebben aus Unferm an Diefelben gethanen Antwort Schreiben mit mehrern zu erfehen haben; Go Bir Derofelben ju Dero berläglichen Rachtricht, und bem Ende hiermit gnadigft einschlieffen, und benebst gant beweglich ersuchen wollen, weil nicht allein burch biese zerspalteten Tractaren, fondern vornehmlich auch badurch bas Saupt Berch je langer je fcmehe rer gemachet wird, daß theils ber Mugfpurgifden Confessions Bermandten Rurften und Stande Gefandten, benen Eronen, und infonderheit benen Schwedischen Miniftris, unter gemachter hoffnung, burch biefe bas gange Reich und Unfere Erb. Lande fo hart druckende Ginquartierung noch ein mehrers zu erhalten, als bas Instrumentum Pacis felbst mit sich bringt, all zu fest anhangen, ja etliche wohl felbst Ihnen, benen Schwedischen, bergleichen unbillige Sachen an die Sand ju geben, und bffentlich verfechten zu helffen teinen Scheu tragen, Deine Liebben wolle 36re ju Murnberg anwesende Befandten babin gemeffen inftruiren, bag biefelbe fich Ritt